

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2009

Nr. 2009/1113

Schulversuch „Schulische Heilpädagogik im Kindergarten“

1. Ausgangslage

Die Umsetzung der Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)¹⁾ im Bereich Spezielle Förderung und Sonderpädagogik erfolgt, gemäss Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn vom 20. März 2007 (RRB Nr. 2007/459), schrittweise. So wurden auf 1. Januar 2008 die §§ 37–37^{novies} VSG (Sonderpädagogik) in Kraft gesetzt und die Inkraftsetzung der §§ 36–36^{ter} VSG (Spezielle Förderung) steht in Kürze bevor.

Gemäss dem neuen § 36 Absatz 3 VSG können Einwohnergemeinden zukünftig eine heilpädagogische Förderung bereits im Kindergarten anbieten. Die entsprechenden Massnahmen werden dann gemäss geltenden Regelungen durch den Kanton subventioniert. Der Kindergarten ist gemäss heutiger rechtlicher Ausgangslage im Kompetenzbereich der Einwohnergemeinden.

Aus fachlicher Hinsicht ist eine frühzeitige Unterstützung unbestrittenermassen anstrebenswert. Sonderpädagogische Interventionen (möglichst im Vorschulalter) sind vergleichsweise günstig und überdurchschnittlich wirksam. In vielen Fällen können Fehlentwicklungen eingedämmt oder gar verhindert werden. Heute wird allgemein immer noch zu spät reagiert, das heisst, Interventionen erfolgen erst, wenn sich in Zusammenhang mit der Schulpflicht bzw. allfällig anstehenden Promotionen Fragen ergeben. Neben der Erfassung von Kindern mit Beeinträchtigungen oder von der Norm abweichenden Entwicklungen in der Früherziehung (heilpädagogische Dienste, HPD) sollten deshalb auch im Kindergarten entsprechende Unterstützungen bereit gestellt werden.

Auch in organisatorischer Hinsicht können folgende Vorteile einer heilpädagogischen Förderung im Kindergarten festgehalten werden:

- Nahtloser Übergang in die zukünftige „Spezielle Förderung“ (§ 36 VSG) bei der Einschulung;
- Rechtzeitige Abklärung des Bedarfs nach Logopädie oder allenfalls (behinderungsbedingter) „Integrativer Sonderpädagogischer Massnahme“ (ISM);
- Beratung der Kindergartenlehrperson;
- Beratung der Eltern;

¹⁾ BGS 413.111.

- Beratung der Schulleitung betreffend Zuteilung / Planung von Förderlektionen;
- Initiierung, Erarbeitung von Förderplänen;
- Sicherung der Nachvollziehbarkeit.

Verschiedene Gemeinden sind nun an die kantonale Aufsichtsbehörde gelangt mit der Bitte, die in § 36 VSG vorgesehene Möglichkeit des Einsatzes der schulischen Heilpädagogik im Kindergarten bereits ein Jahr früher umsetzen zu können. Die entsprechenden Begehren werden mit fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Argumenten begründet und tragen auch dem Umstand Rechnung, dass Kindergärten heute öfters mit der Bewältigung der Aufgaben wegen vieler auffälliger Kinder in hohem Masse gefordert sind.

Die Kompetenz für zeitlich befristete Ausnahmeregelungen (Schulversuche) liegt gemäss § 79^{bis} VSG beim Regierungsrat.

2. Erwägungen

2.1 Fachliche Erwägungen

Zukünftig soll durch verbesserte Information, bessere (interdisziplinäre) Zusammenarbeit und durch einen frühzeitigeren Einsatz der sonderpädagogischen und therapeutischen Angebote deren Wirksamkeit erhöht werden. Der Einsatz einer spezialisierten Fachperson bringt eine Verbesserung in der Förderung von Kindern mit einem spezifischen Zusatzbedarf und ermöglicht erstmals eine Kontinuität bzw. eine Vereinfachung im Einschulungs-/ Übertrittsprozess.

Ziel des Versuches „Heilpädagogik im Kindergarten“ ist es, erstmals eine kantonsweit anwendbare und vergleichbare Grundlage für die „Spezielle Förderung im Kindergarten“ zu erarbeiten. Die Erfahrungen betreffend Förderplanung und Förderinstrumente bzw. Möglichkeiten von Zuteilungsentscheiden und Fördermassnahmen sollen anschliessend in die Vollzugsverordnung einfließen.

2.2 Organisatorische Erwägungen

Voraussichtlich mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 oder 2011/2012 leitet der Kanton Solothurn die schrittweise Aufhebung der Kleinklassen ein, das heisst alle ersten Einführungsklassen werden in diesem Schuljahr aufgehoben. An die Stelle der Einführungsklassen (und später der Kleinklasse) tritt die „Spezielle Förderung“ (schulische Heilpädagogik, Logopädie, Begabtenförderung). Heutige „Kleinklässlerinnen und Kleinklässler“ werden dann in einer Regelschulklasse geschult und erhalten dort durch eine heilpädagogisch qualifizierte Fachperson zusätzlich individualisierte Unterstützung.

Der Übergang vom Kindergarten in die 1. Klasse für Kinder mit einem Förderbedarf (frühere EK-Kinder) kann durch eine bereits im Kindergarten beginnende sonderpädagogische Unterstützung besser gestaltet werden. Ein Bedarf an „Spezieller Förderung“ kann frühzeitig erkannt und abgedeckt werden. Der Übertritt in die Schule ist so besser vorbereitet und der Schulstart wird für alle Beteiligten erleichtert.

Die während des Versuches eingesetzten Heilpädagoginnen/Heilpädagogen sind für die entsprechende Lektionenzahl (Grundlage bildet die Anstellung in der Regelschule, das heisst 29 Lektionen entsprechen einem Vollpensum) vorerst befristet auf die einjährige Versuchsdauer anzustellen. Es gelten die gleichen Lohneinstufungen und Berechnungsgrundlagen wie an der Regelschule.

2.3 Politische Erwägungen

Die Forderung nach sonderpädagogischer Förderung im Kindergarten war auch aus den Vorarbeiten zum heilpädagogischen Konzept erkennbar und fand auch im Rahmen der kantonsrätlichen Diskussion der neuen §§ 36 und 37 VSG breite Zustimmung. Die zusätzlichen Finanzen sind budgetiert.

Einen Rahmen für konkrete Versuche zu ermöglichen ist deshalb sinnvoll, um die dabei zu berücksichtigenden Vorgaben für die Zukunft präziser festlegen zu können. Nach einer ersten Umsetzungsphase können die Erfahrungen ausgewertet und von allen Betroffenen (Eltern, Kindergartenlehrpersonen, Schulleitungen sowie Schulträger) und Interessierten diskutiert werden.

In Vorgesprächen haben mehr als zehn Schulträger aus dem ganzen Kantonsgebiet ihr Interesse angemeldet und in verschiedenen Gemeinden liegen auch bereits entsprechende Beschlüsse der zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörden vor.

2.4 Finanzielle Erwägungen

Bei der Einführung von schulischer Heilpädagogik im Kindergarten vergrössert sich die (Kindergarten-)Lektionenzahl einer Schule bzw. eines Schulträgers. Entsprechend vergrössert sich der Personalaufwand sowohl für die Gemeinde (Anstellungsbehörde mit den Personalkosten) als auch für den Kanton (Kostenbeteiligung bei den Bruttobesoldungskosten).

Es ist deshalb wichtig, dass auf Ebene der teilnehmenden Gemeinden die entsprechenden Aufwände budgetiert werden. Der Kanton legt durch eine Höchstzahl der Lektionen den maximalen Rahmen fest.

Die Bruttobesoldungskosten des Schulversuchs „Schulische Heilpädagogik im Kindergarten“ werden nach der Verordnung über die Festsetzung der Subventionsgrenze für die Besoldungen der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1997¹⁾ durch den Kanton subventioniert.

Die Einreihung und die Einstufung der heilpädagogischen Lehrpersonen für diesen Schulversuch erfolgen durch das Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) mittels Verfügung. Die dabei anzuwendenden Grundlagen sind während der Versuchsdauer die gleichen wie in der Volksschule.

Die Einwohnergemeinde muss für diesen Schulversuch keinen Antrag um einen Staatsbeitrag stellen. Die Basis für den Staatsbeitrag bildet die kantonale Verfügung, welche pro entsprechend eingesetzte Lehrperson mit Angabe der Lohnklasseneinreihung und der Einstufung sowie der Anzahl der zu unterrichtenden Lektionen erlassen wird. Der Staatsbeitrag entspricht dem Satz gemäss dem Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils

¹⁾ BGS 126.515.855.31.

an den Lehrerbesoldungskosten vom 21. September 1988¹. Die Abrechnung erfolgt im gleichen Kalenderjahr, in welchem die Kosten anfallen.

Die Staatsbeiträge für diesen Schulversuch werden auf rund 0.25 Mio. Franken geschätzt und gehen zu Lasten des Kontos 362000/A 20399 „Beiträge an Gemeinden Staatsbeiträge Kindergärten“. Sie sind hier budgetiert.

Zusätzliche Raum-, Organisations- und Weiterbildungskosten sind weder für Gemeinden noch für den Kanton zu erwarten.

2.5 Auswertung des Schulversuches

Die Erfahrungen, Reflexionen und Erkenntnisse aus dem Schulversuch sollen in die Ausarbeitung kantonaler Richtlinien eines Konzeptes der „Speziellen Förderung“ einfließen.

Die Auswertung des Schulversuches und die Information darüber obliegt dem AVK, Bereich Sonderpädagogik.

3. Beschluss

Gestützt auf die §§ 79 und 79^{bis} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 wird beschlossen:

- 3.1 Der Schulversuch „Schulische Heilpädagogik im Kindergarten“ beginnt auf Schuljahr 2009/2010 und läuft mit dem Ende des entsprechenden Schuljahres, bzw. spätestens mit dem Inkrafttreten des geänderten § 36 VSG, aus.
- 3.2 Gemeinden, welche am Schulversuch teilnehmen möchten, haben dies mit einer schriftlichen Eingabe bis Mitte Juli 2009 beim Amt für Volksschule und Kindergarten (AVK) anzumelden. Die Anmeldung ist von der zuständigen Gemeindebehörde und der Schulleitung zu unterzeichnen. Das AVK entscheidet über die Teilnahme am Schulversuch.
- 3.3 Die Personalsuche und die lokale Umsetzung fällt in die Zuständigkeit der kommunalen Aufsichtsbehörde bzw. der Schulleitung.
- 3.4 Ausserhalb des Rahmens der bewilligten Pensen in den beteiligten Gemeinden kann für die Schuljahre 2009/2010 und 2010/2011 (bis 31.07.2011) maximal ein Vollpensum schulische Heilpädagogik für die Betreuung von 5 Kindergärten pro Gemeinde zur Beratung und Prävention sowie zur Frühintervention im Kindergarten zugeteilt werden.
- 3.5 Die Anstellungsbedingungen für die schulischen Heilpädagogen und Heilpädagoginnen richten sich nach der Regelschule der Volksschule.
- 3.6 Arbeitgeber der heilpädagogischen Lehrpersonen sind die Gemeinden bzw. die Schulträger (z. B. Zweckverbände).

¹ BGS 126.515.855.11.

- 3.7 Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag an die Bruttobesoldungskosten für die vorgängig bewilligten, erteilten heilpädagogischen Lektionen gemäss der Verordnung über die Festsetzung der Subventionsgrenze für die Besoldungen der Kindergärtnerinnen vom 25. Februar 1997¹).
- 3.8 Der Staatsbeitrag für den Schulversuch „Schulische Heilpädagogik im Kindergarten“ wird auf Grund der einzelnen Verfügung für die eingesetzte heilpädagogische Lehrperson ausgerichtet. Er entspricht dem Satz gemäss dem Verteilungsschlüssel für die Klassifikation der Einwohnergemeinden zur Berechnung des staatlichen Anteils an den Lehrerbesoldungskosten². Die Abrechnung und Auszahlung erfolgt im gleichen Jahr, in welchem die Kosten anfallen. Die Mittel sind auf dem Konto 362000/A 20399 „Beiträge an Gemeinden Staatsbeiträge Kindergärten“ budgetiert.

¹) BGS 126.515.855.31.
²) BGS 126.515.855.11.

- 3.9 Eine Fachbegleitung erfolgt durch den Bereich Sonderpädagogik des AVK. Die Erfahrungen sind unter Mitwirkung der beteiligten Schulträger auszuwerten und durch die kantonale Aufsichtsbehörde (AVK) zu veröffentlichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (7) KF, VEL, DK, MM, YJP, LS, em
 Amt für Volksschule und Kindergarten (18) Wa, RF, KI (5), Kanzlei (6), mb, gk, am, eb, mj,
 er
 Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderpädagogik (5), RUF, emf, kk, sen, flr
 Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule Kanton Solothurn (205, Versand durch AVK ms)
 Trägerschaften der Heilpädagogischen Dienste (4, Versand durch AVK ms)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Postfach 123, 4528 Zuchwil
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 VSL-SO, Thomas von Felten, Sälis Schulhaus, Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd
 KSS Konferenz SD, Adrian van der Floe, Oberstufenzentrum Derendingen-Luterbach,
 Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen